

Position EPS

Einleitung

Der Eichenprozessionsspinner (EPS), welcher in Brandenburg früher lokal und nur in manchen Jahren häufig vorkam, ist ein nachtaktiver Schmetterling aus der Familie der Zahnspinner. Er ist eine in Brandenburg heimische Art, die in den letzten Jahren zu Massenvermehrungen neigte und sich auf Eichen spezialisiert hat. In Massenvermehrungsjahren kommt es zu Kahlfraß, so dass es für den Baum notwendig wird, einen zweiten Zweig- und Blattaustrieb anzulegen. Die Falter fliegen im Hochsommer besonders bei warmer und trockener Witterung. Etwa ab Mitte April bis in den Mai schlüpfen die Eiräupchen. Ihre Entwicklung umfasst sechs Stadien. Die Raupen bilden im dritten Larvenstadium Brennhaare aus. Diese können gesundheitliche Probleme beim Menschen auslösen. Besonders in den sich bildenden Raupennestern entsteht eine hohe Konzentration der Brennhaare, welche über viele Jahre hinweg wirksam bleiben und ihr allergenes Potential entfalten.

Das Land Brandenburg, vertreten durch die Landesforstverwaltung, plant gegen den Eichenprozessionsspinner großflächig vorzugehen, u.a. durch Ausbringen des Insektizids Dipel ES per Luftfahrzeug. Gegenüber dem Breitbandgift Dimilin (Häutungshemmer) ist Dipel ES als im Darmtrakt von Schmetterlingen (außer Eulennachtfalter) wirkendes Bakterienpräparat (Variante des *Bacillus thuringensis*) das kleinere Übel.

Das Problem um den EPS lässt sich in zwei voneinander getrennte Bereiche aufteilen:

1. Abwehr des EPS zur Vermeidung gesundheitlicher Schäden:
An Alleen, Einzelbäumen und Baumgruppen in Ortschaften und ortsnahen Bereichen
2. Abwehr des EPS zur Reduzierung von Schäden im Wald

Die Begründungen für die Bekämpfung des EPS sind zum einen der Gesundheitsschutz beim Menschen und zum anderen der Schutz der Eichenwälder.

Die Rechtsgrundlagen für den Mitteleinsatz sind für beide Einsatzbereiche unterschiedlich.

Der Einsatz gegen den Gesundheitsschädling im Siedlungsbereich ist geregelt nach der Biozid Verordnung und gegen den Pflanzenschädling im Wald und in Schutzgebieten geregelt nach dem Pflanzenschutzgesetz.

Bekämpfungsmethoden und Wirkungsweise

Siedlungsgebiet

Derzeit erfolgt die Bekämpfung des EPS im Siedlungsbereich mit Bioziden, wie Neem (Margosa-Extrakt), meist vom Boden aus oder durch Absaugen und Verbrennen der Nester. Für den Biozid Einsatz im Siedlungsbereich und an Alleen ist noch nicht technisch und fachlich hinreichend geprüft, welche Auswirkungen dieses Vorgehen auf Menschen und Umwelt hat.

Wald

Derzeit sind für die Bekämpfung des EPS im Wald in Brandenburg verschiedene Mittel im Einsatz. Dabei greifen generell in das ökologische Wirkungsgefüge und den Naturhaushalt ein, so dass bei jedem Ausbringen z.B. andere Blatt und Nadel fressende Insektenarten und natürliche Gegenspieler, wie Schlupfwespenarten, betroffen sein können.

Besonders in einem Waldökosystem ist Kahlfraß als natürlicher Prozess zu tolerieren. In einem System, wie dem Wald, können Gegenspieler und eventuell auch Witterungsextreme wirksam werden und der Massenvermehrung des EPS entgegenwirken.

Gerade Eichen sind ein Ort höchster Biodiversität (nach Heydemann et. al. mehr als 2000 Arten). An und in ihnen leben besonders viele Insektenarten und dementsprechend auch ihre Entwicklungsformen. Ein Eingriff mit einem breit wirkenden Insektizid in die Lebensgemeinschaft Eiche ist naturschutzfachlich und rechtlich ein erheblicher Eingriff. Dies betrifft nicht nur die Zielorganismen, sondern weitere Insektenarten und deren Fraßfeinde in der gesamten Nahrungskette.

Die von Raupen lebenden Vögel werden wahrscheinlich nicht vergiftet, es verhungert aber stattdessen zumindest deren Brut. Gerade in der Brut- und Aufzuchtphase ist so ein Eingriff von besonderer Relevanz. Ähnliches gilt auch für Fledermausarten (z.B. Mopsfledermaus, Kleiner Abendsegler, Braunes Langohr), die ihr Jagdgebiet in den Wäldern haben und so unter der Vernichtung ihrer Nahrung leiden.

Siedlungsbereich und Alleen

Im Siedlungsbereich und an Alleen ist die Gefahr einer gesundheitlichen Beeinträchtigung von Menschen bei einem Befall durch EPS hoch. Von daher ist der NABU Brandenburg nicht gegen ein Entfernen der EPS im Siedlungsbereich und an Alleen. Jedoch mahnt er hier eine differenzierte Vorgehensweise an. Der NABU Brandenburg lehnt eine Behandlung des EPS im Siedlungsbereich mit Bioziden oder dem Pflanzenschutzmittel Dipel ES nicht grundsätzlich ab. In Notfällen und nach einer Einzelfallprüfung kann auch diesem Einsatz zugestimmt werden. Der NABU Brandenburg fordert jedoch die vorrangige Nutzung technischer Mittel, wie das Absaugen und Verbrennen der Nester.

Das vom NABU Brandenburg geforderte Absaugen ist das einzige Mittel, welches zuverlässig und dauerhaft die gefährlichen Nesselhaare vernichtet. Denn selbst nach dem Abtöten der Raupen bleiben die Härchen noch über Jahre aktiv. Nur das komplette Entfernen der Tiere und ihrer Nester bringt entsprechende Sicherheit für Anwohner und Passanten. Das Bundesamt für Risikobewertung favorisiert ebenfalls die vorrangige Anwendung von technischen Mitteln, wie dem Absaugen.

Wald

Grundsätzlich lehnt der NABU Brandenburg jeglichen Pflanzenschutzmitteleinsatz im Wald ab. Dies gilt auch für die Bekämpfung des EPS in Waldgebieten mittels Dipel ES oder anderen Insektiziden. Denn zu wenig ist bisher bekannt, wie das Mittel auf Menschen, andere Arten, Biozönosen oder angrenzende Ökosysteme, z.B. Gewässer wirkt. Dies bezieht sich insbesondere auf die Bekämpfung aus der Luft. Um Menschen in befallenen Waldgebieten zu schützen, fordert der NABU Brandenburg, dass vorrangig Warnhinweise aufgestellt und im Einzelfall zeitlich befristete Zugangsverbote ausgesprochen werden.

Rechtliches

Die genannten Eingriffe betreffen vor allem nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders und streng geschützte Arten, inkl. solcher des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Auch Arten der Roten Liste Brandenburg werden getötet (siehe Anhang). Sofern die Tötung nicht ausgeschlossen werden kann, ist ein Antrag auf Ausnahme von dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG beim LUGV zu stellen. Falls es durch die Bekämpfungsmaßnahmen zu erheblichen Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt, muss zusätzlich ein entsprechender Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde gestellt werden.

Nach der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments ist das Spritzen oder Sprühen von Pflanzenschutzmitteln (PSM) im Wald mit Luftfahrzeugen verboten. Nach § 18 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) ist die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln mit Luftfahrzeugen ohne Genehmigung verboten. Die zuständige Bundesbehörde kann nach § 18 Abs. 2 auf Antrag die Anwendung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Luftfahrzeug genehmigen soweit es für eine wirksame Anwendung im Kronenbereich

von Wäldern keine vergleichbaren anderen Möglichkeiten gibt oder durch die Anwendung mit Luftfahrzeugen eindeutige Vorteile im Sinne geringerer Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder den Naturhaushalt bestehen.

Besonders geschützte Areale

Schutzgebiete

Sensible Naturschutzbereiche sind differenziert zu prüfen. Der NABU Brandenburg lehnt den Einsatz von Insektiziden vor allem in Schutzgebieten ganz besonders in Natura-2000 und Naturschutzgebieten (NSG) ab.

In den meisten NSG-Verordnungen (auch in anderen Schutzgebietsverordnungen) ist ausdrücklich geregelt, dass es einer Befreiung nach § 67 BNatSchG vom generell in NSG geltenden Verbot, Pflanzenschutzmittel auszubringen, bedarf.

Das Ausbringen von PSM in Natura 2000-Gebieten ist ein Projekt i.S.d. § 34 Abs. 1 BNatSchG und bedarf daher einer FFH-Verträglichkeitsprüfung und ggf. einer Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 BNatSchG. Die Ausnahme kann nur erteilt werden, wenn „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ vorliegen, wie der Gesundheitsschutz, nicht aber wegen eines befürchteten verringerten Zuwachses im Wirtschaftswald. Bei der Abwägung ist hingegen immer zu berücksichtigen, dass vorkommende Insekten und Vögel gefährdet werden können. Insbesondere besteht hier kein Anspruch der Landesforstverwaltung auf eine Entscheidung ausschließlich im Sinne ihrer Interessen, die zu einer Aufhebung der Schutzvorschriften führen würden.

Horstschutzzone

Des Weiteren fordert der NABU Brandenburg Horstschutzzone besonders zu beachten und einen zusätzlichen Pufferstreifen um die identifizierten Zonen anzulegen. Unabhängig von den reinen Horstschutzzone ist davon auszugehen, dass Großvögel wie Greifvögel, Graureiher, Weißstorch, Eulen und andere auch bei einer einmaligen Befliegung ihre Nester verlassen und Eier oder kleine Jungvögel dabei mit aus dem Nest reißen.

Schmetterlingsbedeutsame Lebensräume

Der NABU Brandenburg die bereits identifizierten schmetterlingsbedeutsamen Bereiche bei der Behandlung auszunehmen. Bei diesen Bereichen handelt es sich um besonders für Schmetterlinge geeignete Lebensräume. Das sind Flächen mit Vorkommen von FFH- und Rote Liste Arten (siehe Anhang). Auch weist der NABU Brandenburg darauf hin, dass von Seiten des Landes dafür Sorge getragen werden muss, dass diese Daten den unteren Naturschutzbehörden (uNBs) zur Verfügung stehen und diese in die Entscheidungen und Beurteilungen einfließen können.

Gewässer und wasserführende Systeme

Vielfältige Veröffentlichungen lassen Auswirkungen auf wirbellose Tiere in Gewässern und anderen wasserführenden Systemen vermuten. Es ist daher ein Mindestabstand zu Oberflächengewässern einzuhalten, der je nach eingesetztem Mittel variiert. So ist für die Ausbringung mit dem Hubschrauber bei dem Mittel Dipel ES ein 25 m Abstand und bei Karate forst ein 100 m Abstand zu Gewässern einzuhalten.

Monitoring

Der NABU Brandenburg fordert ein allumfassendes Monitoring. Um dies zu gewährleisten, muss das bereits vorhandene Monitoring der Landesforstverwaltung Brandenburg weiter ausgebaut und die entsprechende personelle und finanzielle Ausstattung seitens des Landes sichergestellt werden. Insbesondere sind Untersuchungen über die Auswirkung des Mitteleinsatzes auf die Lebensgemeinschaften erforderlich. Auch die Forschungen zu den natürlichen Gegenspielern und deren Wirkungen sind bisher nur ungenügend vorangetrieben worden. Das bereits im Land vorhandene forstliche Monitoring in Form der

Erfassung von Eigelegen, Kartierung der Fraßschäden sowie Schlupfkontrollen des EPS erbringt Ergebnisse zu potentiellen Schadschwellen. Darüber hinaus sollte das Monitoring vorrangig dort angewendet werden, wo bereits ein Einsatz von Insektiziden stattgefunden hat. Neben ausgewählten weiteren Insektenarten (z.B. Gegenspieler) muss auch die Populationsentwicklung von Vögeln und Fledermäusen mit einbezogen werden.

Anhang

Schmetterlingsarten, die im Larvalstadium zeitlich mit dem Prozessionsspinner vorkommen und die möglicherweise im gleichen Lebensraum anzutreffen sind und daher bei Einsatz von PSM besonders gefährdet sind, zumal nur noch kleine und isolierte Populationen vorhanden sind

(1) Bundesartenschutzverordnung streng geschützte Arten

- *Amphipyra livida* (Lausitz, LOS, LDS, Waldrandstrukturen): In D nur noch sehr selten in Brandenburg [Noctuidae, Eulenfalter] (RL BB 1 RL D 1)
- *Chelis maculosa* (W-Havelland: auf Trockenrasen in der Nähe von Eichenwäldern) [Arctiidae, Bärenfalter] (RL BB 1)
- *Gastropacha populifolia* (Pappelglucke) (HVL, Prignitz, OHV): Mögliches gemeinsames Vorkommen an Eichen-Pappel-Alleen (RL BB 1 RL D 1) [Lasiocampidae, Glucken]
- *Parocneria detrita* (Rußspinner) (Prignitz): in Brandenburg und Deutschland vermutlich ur noch in der Prignitz vorkommend. Raupe an Eiche im Frühjahr an kleinen, sonnig stehenden Büschen an (Eichen)Waldrändern. (RL BB 1, RL D 1), [Spinner]
- *Spudea ruticilla*: An Eiche im Frühjahr als Raupe lebend; letzte Vorkommen in Brandenburg und in Deutschland in der Prignitz und im Havelland bis PM. (RL BB 1, RL D 1) [Noctuidae, Eulenfalter]
- *Hipparchia alcyone* (Kleiner Waldportier): In D fast nur noch in der Lausitz vorkommend, Raupe im Frühjahr in den Randstrukturen von Kiefernwäldern mit Beständen von Schaf-Schwingel (*Festuca ovina* aggr.) (RL BB 1, RL D 1). Außerordentlich gefährdet bei Einsatz von PSM gegen die Nonne in der Lausitz! [Nymphalidae, Tagfalter, Edelfalter]; Nahezu alle Vorkommen wurden für die „Schmetterlingsbedeutsamen Lebensräume“ erfasst.

(2) Weitere Arten aus der Roten-Liste Brandenburgs (RL 1-2), deren Raupen im Frühjahr an Eichen fressen bzw. am Rande von Kiefern- bzw. Eichenwäldern ihre Larvallebensräume haben und deshalb bei Einsätzen von PSM (Eichenprozessionsspinner, Nonne) besonders betroffen sind; nahezu alle Arten sind auch in der Bundesartenschutzverordnung aufgeführt

- *Charissa ambiguata* (Spanner) und *Epirrhoe hastulata* (Spanner) sowie *Lasiommata maera* (Tagfalter) (alle RL BB 1): lichte Kiefern- bzw. Kiefern-Eichenmischwälder Großraum Löcknitztal bei Erkner
- *Boloria aquilonaris* (Hochmoor-Perlmutterfalter) (Saure Moore; RL BB 1): Gefahr durch Abdrift aus Kiefernwäldern, Raum Luckenwalde (=letztes Vorkommen in Brandenburg)
- *Rheumaptera hastata* (Spanner; RL BB 1): moorige lichte Kiefernwälder in der Prignitz und in der SW-Lausitz
- *Argynnis niobe* (Mittlerer Perlmutterfalter; RL BB 1) sowie *Argynnis aglaia* (Großer Perlmutterfalter; RL BB 2) und *Argynnis adippe* (Perlmutterfalter; RL BB 2): Trassen in Kiefernwäldern bzw. Eichenwäldern; vor allem Osthälfte Brandenburgs
- *Carterocephalus silvicola* (Dickkopffalter; RL BB 1): Schneisen und Lichtungen in feuchten Wäldern, die oft mit Eichen gemischt sind (Prignitz, OHV, HVL)
- *Catephria alchymista* (Weißes Ordensband; Eulenfalter; RL BB 2): sonnig stehende Eichenbüsche am Rande von Eichenwäldern (Südhälfte Brandenburgs bis in den Berliner Raum)
- *Minucia lunaris* (Braunes Ordensband, Eulenfalter; RL BB 2):
- *Papestra biren* (Eulenfalter; RL BB 2): Lichte, etwas moorige Kiefernwälder mit Blaubeeren; sehr lokal
- *Apatura iris* (Großer Eisvogel, Tagfalter, RL BB 2): Feuchtere Laubmischwälder (mit Eichen): Prignitz, OHV
- *Simplicia rectalis* (Eulenfalter, nur ein rezentes Vorkommen in BB und in D): lichte Eichenwälder um Schlabendorf bei Luckau, vielleicht auch in der Rochauer Heide; früher auch im Raum Potsdam sowie am nördlichen Spreewaldrand.